

Vorlage Nr.: 10/322

07.08.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umwelt- fragen und Bauangelegenheiten	Dezernentin V	09.08.2007	
Kreisausschuss	Dezernentin V	20.08.2007	12
Kreistag	Dezernentin V	27.08.2007	12

**Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts
Übertragung von Aufgaben des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft
in kommunale Trägerschaft ab dem 01.01.2008**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt den Vereinbarungsempfehlungen hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen unter Federführung des Kreises Recklinghausen in dem Aufgabenbereich Immissionsschutz unter Kenntnis der Ausführungen zu.

Der Landrat wird beauftragt, den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorzubereiten und diese nach Verabschiedung des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangslage

Die Landesregierung beabsichtigt die Umweltverwaltung weitgehend zu kommunalisieren. Ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bevor er noch im Herbst in das Gesetzgebungsverfahren des Landtags eingebracht wird.

Nach diesem Entwurf sollen Teilaufgaben im Bereich Immissionsschutz und Wasserrecht ab dem 01.01.2008 auf die Kreise und die kreisfreien Städte übertragen werden.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar	gez. König	gez. Butz	gez. Welt
70	gez. Kahrs-Ude	gez. Gobrecht		
GLB	gez. Eckhorst			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gemäß Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen kann das Land Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Im Wesentlichen sieht der Entwurf des Gesetzes eine Übertragung beamteter Mitarbeiter/innen bei pauschaler Erstattung der Kosten bzw. eine Gestellung tariflich Beschäftigter auf der Grundlage eines so genannten „Zuordnungsplanes“ vor.

In diesem Zusammenhang will die Landesregierung allerdings Einsparungen durch „Personaloptimierungen“ und „Abschmelzungsquoten“ realisieren. Ausgehend von derzeit landesweit 195,5 Stellen (operatives Personal ohne Berücksichtigung von Overheadstellenanteilen) sollen innerhalb der Jahre 2008 bis 2010 insgesamt 20 weitere Stellen eingespart werden, d.h., die Erstattungen des Landes werden entsprechend und schrittweise ab 2008 reduziert.

Sonstige Belastungen der künftigen Aufgabenträger sollen durch Gewährung von Sachkostenerstattungen ausgeglichen werden. Offen ist dabei noch die Frage der Finanzierung des Softwareeinsatzes (ein Angebot des Landes steht noch aus) und der Büro- und Ausstattungsgegenstände bzw. die Übernahme der Landeseinrichtung.

Im Rahmen der Aufstellung des „Zuordnungsplanes“ sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes per Fragebogen ein Votum hinsichtlich des möglichen neuen Aufgabenträgers abgeben können (ca. Mitte bis Ende August 07). Auf der Grundlage der zu erfolgenden Interessenbekundungen der Bediensteten erarbeitet die zuständige Bezirksregierung Münster den Entwurf eines Zuordnungsplanes. Dieser wird den neuen Aufgabenträgern vorgelegt; allerdings ist damit voraussichtlich erst Anfang November 2007 zu rechnen.

Auffassung/Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich nicht grundsätzlich gegen eine Übernahme der o. a. Aufgaben ausgesprochen. Entscheidend sei, dass die Kostenfrage auskömmlich geregelt wird. Hierzu gehen die Auffassungen jedoch noch auseinander. Der LKT NRW hat die Kostenerstattung ebenfalls kritisch kommentiert. Insbesondere werden die Minderausgaben wegen der pauschalen Stelleneinsparung, die Personalkostenpauschalen und die zu geringen Sachkostenpauschalen sowie eine fehlende Berücksichtigung der Implementierungs-, Investitions- und Overheadkosten in der Kostenerstattungsregelung hinterfragt.

Bei den Kritikpunkten sind deutliche Parallelen zu den Aufgabenübertragungen im Bereich der Versorgungsverwaltung zu erkennen. Auf die Vorlage Nr. 10/321 wird verwiesen.

Umsetzung Kreis Recklinghausen

Unabhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und weiterer Verhandlungen zu Personal- und Sachkostenerstattungen, die auch nach hiesiger Auffassung zu niedrig angesetzt sind, ist die Übertragung der Aufgaben zum 01.01.2008 auf Kreise und kreisfreie Städte zu erwarten. Damit muss sich auch der Kreis Recklinghausen vorbereiten und positionieren.

Für den Kreis Recklinghausen ist eine Ausstattung mit 9,7 Stellen vorgesehen (8,8 Stellen Immissionsschutz; 0,9 Stelle Wasserwirtschaft). Es wird allerdings vorgeschlagen, dass der Kreis Recklinghausen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Aufgaben des Immissionsschutzes für die Städte Gelsenkirchen und Bottrop mit einer zusätzlichen Stellenausstattung von 4,5 Stellen mit übernimmt. Die lt. Verteilerschlüssel je 0,9 Stellen Wasserwirtschaft werden der jeweiligen unteren Wasserbehörde Gelsenkirchen, Bottrop und Recklinghausen zugeordnet. Unter Verweis auf die Vorlage 10/321 soll die Federführung in diesem Aufgabenfeld beim Kreis Recklinghausen liegen. Ob noch weitere Städte Interesse an der Kooperation haben – wie z. B. bei der Versorgungsverwaltung die Stadt Herne – ist derzeit noch nicht ersichtlich.

Diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit ist insbesondere erforderlich, da die anderen Kommunen mit den zur Verfügung gestellten Stellenanteilen (Bottrop: 1,6 Stellen, GE: 2,9 Stellen) die neuen Aufgaben kaum eigenverantwortlich mit entsprechender Qualität übernehmen können (z. B. Problematik der Stellvertretung). Unter dem Druck der landesseitig vorgegebenen Einsparquote (insgesamt 20 kw-Stellen in den Jahren 2008 bis 2010) kann nach hiesiger Auffassung nur eine insgesamt größere Organisationseinheit eine Aufgabenerledigung in annähernd gleicher Qualität und Quantität anstreben. Die grundsätzliche Absicht der interkommunalen Zusammenarbeit ist unter den o. g. Beteiligten auf der Ebene der Verwaltungsführung abgestimmt.

Hierzu müsste zwischen den beteiligten Kommunen eine (delegierende) öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) geschlossen werden. Diese ist in Vorbereitung. Aufgrund fehlender Angaben des Landes u. a. zu den genauen Personaldaten und –zahlen (z. B. Eingruppierung), Ausstattungslisten, Kostenregelungen und der noch nicht geklärten räumlichen Unterbringung wird diese erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden können.